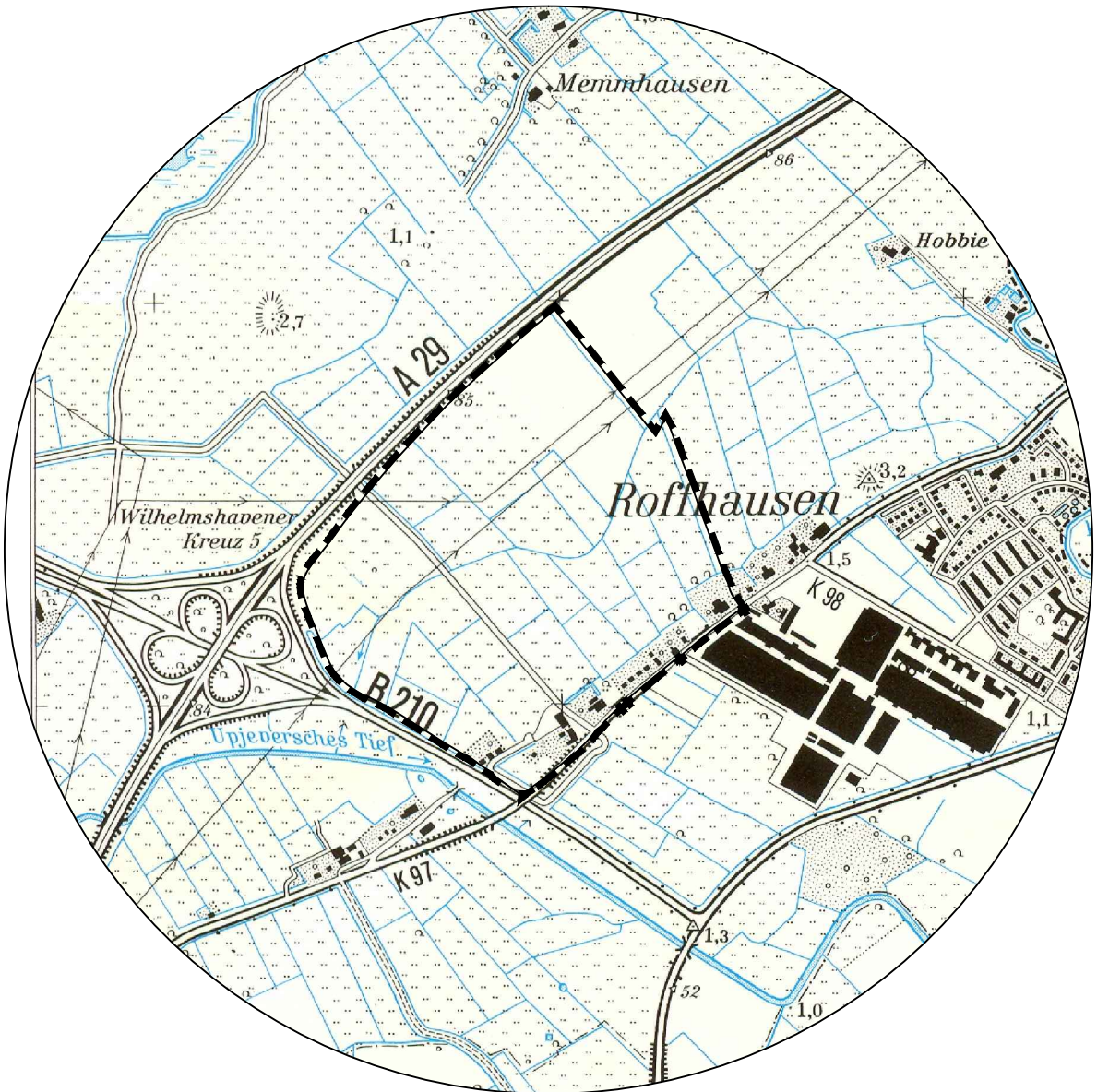


Stadt Schortens

Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 124 "JadeWeserPark"

Räumlicher Geltungsbereich
unmaßstäblich



Vorentwurf

29. April 2015

Diekmann & Mosebach

Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



HINWEISE

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gem. BBodSchG zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Friesland zu benachrichtigen.
3. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hat entsprechend der Auswertung vorhandener alliierter Luftbilder eine Bombardierung stattgefunden. Im Rahmen von Kampfmittelsondierungen (August 2006) zeigten die untersuchten Verdachtsbereiche keine Bombenblindgänger oder sonstige Überreste von Kampfmitteln. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten dennoch Hinweise auf Kampfmittel auftreten, ist das Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Bezirksregierung Hannover umgehend zu benachrichtigen.
4. Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Freileitungsschutzbereiche der 110 kV und 220 kV-Leitungen sind alle Baumaßnahmen mit dem zuständigen Leitungsträger (E.ON Netz GmbH) abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Bauhöhen nach DIN EN 50341-1 und die zulässigen Arbeitshöhen nach DIN VDE 0105/10.97 zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände zu beachten. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) dem Leitungsträger zur Prüfung der Sicherheitsabstände vorgelegt werden. Das Gleiche gilt für die Anlagen von Straßen und Fahrwegen innerhalb der Leitungsschutzbereiche. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit dem Leitungsträger abzustimmen.
5. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 124 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf Ersatzflächen der Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven kompensiert.
6. Aus dem Plangebiet bestehen keine Ansprüche aufgrund der von der BAB 29 ausgehenden Emissionen.
7. Innerhalb der 40 m Bauverbotzone gemäß § 9 Abs.1 FStrG der Bundesautobahn A 29 ist ein 13 m breiter Regenwasserrückhaltegraben geplant. Der vorhandene Autobahnseitengraben auf dem Grundstück des BAB Geländes soll hierfür verfüllt werden. Das auf der Bundesautobahn A 29 und der zugehörigen Tangente anfallende Oberflächenwasser kann schadlos und unentgeltlich in den geplanten Regenwasserrückhaltegraben abgeführt werden.
8. Die angegebenen DIN-Vorschriften können bei der Stadt Schortens eingesehen werden.